



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A- 1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024279
 VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL. 711 32 / KI. 1211 TELEFAX 711 32 3780

Zl. ZS-R/P-43.00/03 Ba/Er

Wien, 3. Oktober 2003

An das
**Bundesministerium für soziale Sicherheit,
 Generationen und Konsumentenschutz**
 Stubenring 1
 1010 Wien

auch per e-mail

und an das
Präsidium des Nationalrates
(und in 25-facher Ausfertigung auf Papier)

per e-mail

Betr.: Entwurf einer Novelle, mit der
 das Kinderbetreuungsgeldgesetz
 geändert wird

Bezug: Ihr Schreiben vom 5. 9. 2003,
 GZ: 52 4600/30-V/3/03

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Die beabsichtigte Änderung, mit der in Bezug auf den Nachweis der geforderten Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen eine flexiblere Lösung angestrebt und damit Härtefällen vorgebeugt werden soll, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings ist abzusehen, dass die vorgeschlagenen Änderungen zu Auslegungsproblemen führen werden, die dem angestrebten Ziel einer bezieherfreundlicheren Administrierung der Bestimmungen des KBGG entgegenlaufen und so erst recht zu neuerlicher Unsicherheit und Diskussion in der Öffentlichkeit führen könnten.

Zu Z 1 - § 7 Abs. 3

Nach § 7 Abs. 3 soll trotz der Nichtvornahme von Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen bzw. trotz des fehlenden Nachweises bis zum 18. Lebensmonat des Kindes, der volle Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld nach § 3 Abs. 1 und § 3a Abs. 1 bestehen bleiben, wenn eine der beiden in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegt.

Es ist allerdings gänzlich unklar, was unter den in § 7 Abs. 3 Z 1 genannten Gründen „die nicht vom beziehenden Elternteil zu vertreten sind“ zu verstehen ist, die laut den Erläuterungen zu einem gänzlichen Absehen von der Erbringung des Nachweises führen sollen.

Es sollte daher zumindest in den Erläuterungen angeführt werden, welche Gründe dies sein sollen, um so eine einheitliche und vorhersehbare Anwendung dieser Bestimmungen zu gewährleisten.

Nach § 7 Abs. 3 Z 2 soll das Kinderbetreuungsgeld auch dann in voller Höhe zustehen, wenn der Nachweis zwar verspätet, aber bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes nachgebracht wird.

Laut den Erläuterungen soll mit diesen beiden Bestimmungen ermöglicht werden, „das Kinderbetreuungsgeld auch **weiterhin** in voller Höhe zu erhalten“; es soll also trotz des fehlenden Nachweises hinkünftig zu keiner (vorläufigen) Kürzung des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 2 kommen.

Diese Intention ist durch den Wortlaut des KBGG nicht gedeckt.

Auch in der vorgeschlagenen Fassung des KBGG ist gemäß § 7 Abs. 2 weiterhin ein Nachweis der geforderten Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen bis spätestens zum Ende des 18. Lebensmonates des Kindes zu erbringen, um ab dem 21. Lebensmonat des Kindes Anspruch auf die volle Höhe des Kinderbetreuungsgeldes zu haben.

Wird dieser Nachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht erbracht, ist das Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 2 ab dem 21. Lebensmonat des Kindes – wenn auch nur vorläufig – zu kürzen, da in diesem Zeitpunkt ja nicht bekannt ist, ob Ausnahmegründe nach § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 vorliegen.

Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

- 3 -

Erst wenn festgestellt wurde, dass der Ausnahmegrund nach §7 Abs. 3 Z 1 vorliegt, bzw. wenn nach Z2 der Nachweis der Untersuchungen (verspätet) erbracht wurde, ist das Kinderbetreuungsgeld wieder in voller Höhe ausbezahlt und der bisher einbehaltene Betrag nachzuzahlen.

Eine andere Vorgangsweise, nämlich dass das Kinderbetreuungsgeld generell auch ohne Vorliegen des geforderten Nachweises über das 21. Lebensmonat hinaus zur Gänze ausbezahlt wird und am Endes des 3. Lebensjahres des Kindes, wenn weder der Nachweis der Untersuchungen erbracht, noch der Ausnahmegrund nach § 7 Abs. 3 Z 1 festgestellt werden konnte, der zu Unrecht bezogenen Teil rückgefordert wird, ist vom Wortlaut des KBGG nicht gedeckt.

Auch würde eine solche Vorgehensweise erst recht zu Härtefällen und Diskussionen in der Öffentlichkeit führen, da das Kinderbetreuungsgeld in aller Regel schon verbraucht und die Rückzahlung oft zu massiven finanziellen Problemen der Bezugsberechtigten führen würde.

Daher wird von der Festlegung einer solchen Vorgangsweise abgeraten.

In den Erläuterungen sollte zudem klargestellt werden, dass bei Nichterbringung des Nachweises bis zum 18. Lebensmonat das Kinderbetreuungsgeld ab dem 21. Lebensmonat jedenfalls nur gekürzt ausbezahlt wird und erst ab Feststellung des Vorliegens des Ausnahmegrundes nach § 7 Abs. 3 Z 1 bzw. der Nachbringung des Nachweises nach § 7 Abs. 3 Z 2 die Ausbezahlung wieder in voller Höhe sowie die Nachzahlung des einbehaltenen Betrages erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Geschäftsführung: